



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 29. Oktober 2024

Nummer 495

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland in der Förderperiode 2023–2027 (HWS KLARA)

RdErl. des MU vom 29.10.2024 – 22-62626/2/400 –

– VORIS 28200 –

Bezug: RdErl. d. ML v. 02.05.2023 (Nds. MBl. S. 365)

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO den Trägern von Vorhaben zum Hochwasserschutz im Binnenland Zuwendungen, um durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes die nachhaltige Entwicklung, insbesondere des ländlichen Raums, unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27) – EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) – zu stärken.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen

– des GAKG i. d. F. vom 21.07.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231), nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze für wasserwirtschaftliche Maßnahmen,

und bei finanzieller Beteiligung der EU gemäß den Regelungen

– der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1468, 24.5.2024) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU,

– der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024),

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendung kann nach Maßgabe des § 44 LHO und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO auch ausschließlich aus Landesmitteln oder Bundes- und Landesmitteln gewährt werden.

1.3 Zweck der Förderung ist durch Investitionen für den Hochwasserschutz vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Katastrophenereignissen und Klimawandel vorzubereiten und umzusetzen.

1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet Niedersachsens und das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet Niedersachsens und dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) gemäß Artikel 91 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 i. V. m. Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060.

1.5 Ein Anspruch der Zuwendungsempfänger – im Bereich des Unionsrechts auch Begünstigte genannt – auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende wasserwirtschaftliche Vorhaben, die der Abwehr von Naturkatastrophen, insbesondere von Hochwasser im Binnenland, sowie der Erhöhung der Sicherheit vor Überflutung durch Hochwasser dienen:

2.1.1 Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere von Deichen einschließlich Deichverteidigungswegen, Dämmen, Talsperren und Schöpfwerken,

2.1.2 Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten,

2.1.3 Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke,

2.1.4 konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie i. S. des Zweckzwecks erforderliche Maßnahmen, die im sachlichen Zusammenhang mit den Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 stehen, wie z. B.

- Planungen (z. B. Machbarkeitsstudien, alternative Untersuchungen, Hochwasserschutzkonzeptionen und -pläne, Planungen gemäß Leistungsbildern der HOAI) und ggf. Projektsteuerung,
- Zweckforschungen (z. B. Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen),
- Einzelfalluntersuchungen (z. B. Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- Beratung von örtlichen Akteuren im Hinblick auf eine flussgebietsweise Betrachtung des Hochwasserschutzes.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- b) die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;

- c) die Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- d) mobile Hochwasserschutzsysteme;
- e) gewässerkundliche Daueraufgaben;
- f) institutionelle Förderungen;
- g) Grunderwerb zur Realisierung baulicher Anlagen, soweit er 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben übersteigt. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projektes ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig. Bei Förderungen allein aus Landesmitteln beträgt der Grenzwert grundsätzlich 50 %;
- h) Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern;
- i) Hochwasserschutzanlagen zum Schutz neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;
- j) Investitionen/Fördertatbestände, die in dem nach Artikel 73 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellenden Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabekategorien – dargestellt unter Kapitel 4.7.1 des GAP-Strategieplans – aufgelistet sind. Es findet jeweils die Liste Anwendung, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderauftrages gilt.

2.3 Änderung bei laufenden Bauvorhaben

Bei bereits mit Mitteln dieser Richtlinie beschiedenen Bauvorhaben sind Änderungen während der Bau-phase grundsätzlich förderfähig, solange diese im Rahmen der wasserbehördlichen Genehmigung liegen und zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben hierdurch unberührt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an juristische Personen, denen Unterhaltungspflichten an Gewässern obliegen und die im öffentlichen Interesse tätig sind.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 dürfen grundsätzlich nur im Rahmen eines Hochwasserschutzkonzepts gefördert werden, nachdem sie mit den betroffenen Ober- und Unterliegern erörtert wurden. Der Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten nach Nummer 2.1.2 ist gegenüber dem Neubau oder der Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen nach Nummer 2.1.1 Vorrang zu geben.

Die mit ELER-Mitteln geförderten Vorhaben müssen dabei eine nachhaltige Entwicklung des Programmgebietes u. a. im Zusammenhang mit der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials bewirken. Bei ihrer Planung und Durchführung sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, die Erfordernisse des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

4.2 Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 müssen dem Schutz vor einem Bemessungshochwasser (ein Hochwasser, welches statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist [HQ₁₀₀]), dienen. Sofern die oberste Landesbehörde einen entsprechenden Klimabeiwert eingeführt hat, kann auch der Schutz vor einem Bemessungshochwasser HQ₁₀₀ einschließlich der Berücksichtigung eines Klimabeiwerts gefördert werden.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die bereits eine Förderung aus anderen Finanzierungsquellen erfolgt (Ausschluss der Doppelfinanzierung).

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei Vorhaben, die ausschließlich mit GAK-Mitteln oder mit Mitteln des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben.

Bei Vorhaben, die im übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse liegen und bei denen die Unterlieger besondere Vorteile durch das Vorhaben genießen, kann die Höhe der Zuwendung nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel ausnahmsweise bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

Im Besonderen übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse sind solche Vorhaben,

- die Synergieeffekte für die Erreichung der Ziele anderer Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen haben (z. B. Naturnahe Entwicklung der Oberflächengewässer, Landschaftswerte),
- bei denen sich Kommunen und/oder ein oder mehrere Wasser- und Bodenverbände zusammengeschlossen haben und
- die von einem Wasser- und Bodenverband auf dem Gebiet mehrerer Kommunen umgesetzt werden.

5.2.2 Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe der Zuwendung 80 % der förderfähigen Ausgaben.

5.2.3 Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 EUR zum Zeitpunkt der Bewilligung werden nicht aus ELER-Mitteln gefördert.

5.2.4 Vorhaben von Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüssen werden in Niedersachsen abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO bereits mit einer Höhe der Zuwendung von mindestens 10 000 EUR gefördert.

5.2.5 Vorhaben gemäß Nummer 2.1.3 werden ausschließlich mit ELER-Mitteln nach Nummer 5.2.2 kofinanziert gefördert. Bei dem Eigenanteil des Begünstigten handelt es sich um öffentliche Mittel oder um gleichgestellte öffentliche Mittel.

Werden Vorhaben gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 ausschließlich mit ELER-Mitteln kofinanziert gefördert, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

5.2.6 Ist das Land Niedersachsen oder die Freie Hansestadt Bremen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Zuwendungsempfänger oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, beträgt die Förderung abweichend von den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 100 % der förderfähigen Ausgaben.

5.3 Förderfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen, einschließlich der Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4 Eigenanteil, Sachleistungen

Der Eigenanteil ist in der Regel aus Eigenmitteln (Zahlungs-/Barmitteln) des Zuwendungsempfängers zu erbringen.

Sachleistungen des Zuwendungsempfängers können in Niedersachsen den Eigenanteil nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde ergänzen oder ersetzen. Diese Sachleistungen (dazu zählen Kosten für eigene Geräte, eigenes Personal, eigenes Material o. Ä.), für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils in Höhe von bis zu 80 % der entsprechenden Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Zu den in Satz 1 genannten Sachleistungen sind nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Die Summe der Zuwendung darf die Höhe der tatsächlich geleisteten förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

Bemessungsgrundlagen sind die für das Vorhaben anfallenden Ausgaben abzüglich etwaiger nicht öffentlicher oder gleichgestellter Finanzierungsbeiträge Dritter.

5.5 Sonstige Finanzierungsanteile

5.5.1 Soweit sonstige Landesmittel oder finanzielle Beteiligungen Dritter eingesetzt werden, reduzieren sie den GAK-Anteil oder den Anteil der Landesmittel für den Hochwasserschutz.

5.5.2 Werden parallele oder ergänzende Vorhaben aus anderen bestehenden Rechtsverpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften oder Finanzierungsquellen durchgeführt, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von dem Fördervorhaben vorzunehmen. Eine Zuwendung für diese Vorhaben ist nicht zulässig.

5.5.3 Werden Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht, ist der ELER-Anteil ausschließlich auf die Höhe der gesamten öffentlichen Ausgaben zu beziehen.

5.6 Weitergabe der Zuwendung

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung nicht an natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorhaben ohne ELER-Beteiligung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt ist, dass ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

5.7 Anrechnung von Vorteilen der Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger dürfen nicht geringer belastet werden, als ihnen unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Dabei sollen die Vorteile der Zuwendungsempfänger durch Eigenleistungen in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Vorhaben durch die Kontrollinstanzen zuzulassen. Dazu zählen die Bewilligungsbehörde, das MU, die Rechnungshöfe von EU, Bund und Land, die EU-Kommission und deren Beauftragte. Den Kontrollinstanzen ist auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Zum Zweck der Evaluierung der Fördermaßnahme sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie für eventuelle Vor-Ort-Kontrollen ein Betretungsrecht für alle Betriebsflächen und Betriebsräume einzuräumen.

Diese Pflicht ist vom Zuwendungsempfänger auf ggf. beauftragte Dienstleister zu übertragen.

6.2 Hinweispflichten bei GAK-Förderung

Bei Finanzierungen aus der Gemeinschaftsaufgabe ist im Bewilligungsbescheid auf die Beteiligung des Bundes hinzuweisen. Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 50 000 EUR ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass das Vorhaben im Rahmen der GAK vom Bund und dem Land Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen mitfinanziert wurde.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie bei Förderung mit ELER-Mitteln zusätzlich die ANBest-ELER KLARA (Bezugserlass), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nlwkn.niedersachsen.de) bereit. Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen, technischen, staatlichen Dienststelle wahr.

Für bremische Antragsteller, deren Vorhaben ohne ELER-Beteiligung national finanziert werden, ist Bewilligungsbehörde und fachlich zuständige, technische, staatliche Dienststelle die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW).

7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Förderanträge sind unter der Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- ein Hochwasserschutzkonzept oder, soweit es sich um Vorhaben gemäß den Nummern 2.1.3 und 2.1.4 handelt, konzeptionelle Überlegungen,
- ein Nachweis, dass das Vorhaben dem Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials dient (nur für mit ELER-Mitteln geförderte Vorhaben),
- ein Nachweis hinsichtlich der Dringlichkeit des Vorhabens (Nutzen und fachliche Bedeutung),
- ein Nachweis zum Stand des Genehmigungsverfahrens und
- bei Anträgen nach Nummer 5.2.1 ein Nachweis der Zusammenarbeit der Kommunen oder Verbände und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Synergieeffekte, z. B. für die Fließgewässer- und Auenentwicklung sowie die Sicherung der Natura-2000 Gebiete.

7.3.2 Für das Land Bremen sind Zuwendungsanträge für nicht mit ELER-Mitteln kofinanzierte Vorhaben unter der Verwendung des amtlichen Vordrucks an die SUKW zu richten.

7.3.3 Die Auswahl der Fördervorhaben erfolgt gemäß Artikel 79 der VO (EU) 2021/2115 nach fachlichen und formalen Auswahlkriterien (siehe **Anlage**).

7.4 Ergänzende Anweisungen für mit ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben

7.4.1 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die förderfähigen Ausgaben vom Begünstigten getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.4.2 Nach Titel VII der Verordnung (EU) 2021/2115 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Der Begünstigte ist zu verpflichten, entsprechend einer Anforderung alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen (Artikel 141 der Verordnung [EU] 2021/2115).

7.5 Landeseigene ELER-Vorhaben

Bei Vorhaben in der Trägerschaft des Landes Niedersachsen oder der Freien Hansestadt Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Bewilligungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen gelten dabei entsprechend.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Staatliche Beihilfen

Für die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen gilt Artikel 145 der VO (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/2019, 12.8.2024). Eine zusätzliche beihilferechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

8.2 Dieser RdErl. tritt am 29.10.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts
Träger von Vorhaben der Wasserwirtschaft

Anlage**Auswahlkriterien****1. Fachliche Kriterien**

Mit den Kriterien dieses Abschnittes soll die Förderwürdigkeit und Dringlichkeit der Vorhaben eingeschätzt werden können.

Kriterium	Bewertung
<p>1.1 räumliche Lage des Vorhabens</p> <p>Das Vorhaben bezieht sich auf Hochwasserschutz für ein Risikogebiet gemäß § 73 WHG (EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie [HWRM-RL]).</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p> <p>Maßgeblich sind die Hochwassergefahren- und Risikokarten gemäß § 74 WHG für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀).</p>	<p>5 Punkte</p> <p>0 Punkte</p>
<p>1.2 Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum bei Vorhaben vor oder in der Planungsphase</p> <p>Das überschlägig ermittelte Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum wird eingeschätzt als</p> <p><input type="checkbox"/> hoch</p> <p><input type="checkbox"/> mittel</p> <p><input type="checkbox"/> gering</p> <p><input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist keine ausschließliche Planung.</p>	<p>10 Punkte</p> <p>5 Punkte</p> <p>1 Punkt</p> <p>0 Punkte</p>
<p>1.3 Notwendigkeit der Planung und Beratung</p> <p>Beratung und konzeptionelle Überlegungen durch die Fachbehörde sind in besonderem Maße zusätzlich notwendig.</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p>	<p>5 Punkte</p> <p>0 Punkte</p>
<p>1.4 laufende Planungen (vorhandene Planungsgrundlagen)</p> <p>Grundlagenermittlung und Vorplanung (HOAI, Leistungsphasen 1 und 2) und/oder eine Machbarkeitsstudie und Voruntersuchungen liegen bereits vor.</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p>	<p>4 Punkte</p> <p>0 Punkte</p>
<p>1.5 laufende Bauvorhaben</p> <p>Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Abschnitt eines Vorhabens.</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p>	<p>5 Punkte</p> <p>0 Punkte</p>

<p>1.6 Nutzen-Kosten-Relation bei Bauvorhaben zur Umsetzung</p> <p>Die Relation der Baukosten zum Schadenspotenzial im zu schützenden Untersuchungsraum ist</p> <p><input type="checkbox"/> hoch</p> <p><input type="checkbox"/> mittel</p> <p><input type="checkbox"/> gering</p> <p><input type="checkbox"/> Es handelt sich nicht um die Durchführung eines Bauvorhabens.</p>	<p>10 Punkte</p> <p>5 Punkte</p> <p>1 Punkt</p> <p>0 Punkte</p>
<p>1.7 Fehlhöhen des Deiches im Bestick</p> <p>Es sind Fehlhöhen im Bestick der Hochwasserschutzanlage vorhanden</p> <p><input type="checkbox"/> in Höhe von mehr als 90 cm</p> <p><input type="checkbox"/> in Höhe von bis zu 90 cm</p> <p><input type="checkbox"/> in Höhe von bis zu 70 cm</p> <p><input type="checkbox"/> in Höhe von bis zu 50 cm</p> <p>Die Auswirkungen der Fehlhöhe erhöhen die Dringlichkeit.</p> <p><input type="checkbox"/> trifft in besonders hohem Maße zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft in hohem Maße zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft weniger zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p>	<p>5 Punkte</p> <p>4 Punkte</p> <p>3 Punkte</p> <p>2 Punkte</p> <p>5 Punkte</p> <p>4 Punkte</p> <p>3 Punkte</p> <p>2 Punkte</p> <p>0 Punkte</p>
<p>1.8 Mängel an Hochwasserschutzanlagen (z. B. Deichkörpern)</p> <p>Die Sicherheit des Bauwerks ist</p> <p><input type="checkbox"/> nicht ausreichend (Dichtung, Böschungsneigung, Kronenbreite, fehlende Berme, Deichverteidigungsweg etc.)</p> <p><input type="checkbox"/> ausreichend</p> <p>Die vorhandenen Mängel erhöhen die Dringlichkeit.</p> <p><input type="checkbox"/> trifft in besonders hohem Maße zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft in hohem Maße zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft weniger zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft nicht zu</p>	<p>5 Punkte</p> <p>0 Punkte</p> <p>5 Punkte</p> <p>4 Punkte</p> <p>3 Punkte</p> <p>2 Punkte</p> <p>0 Punkte</p>
<p>1.9 Neubau von Hochwasserschutzanlagen</p> <p>Der Neubau von Schutzanlagen ist aufgrund der vorhandenen Hochwassergefahr und der identifizierten Schadenspotenziale erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> trifft in besonders hohem Maße zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft in hohem Maße zu</p> <p><input type="checkbox"/> trifft zu</p>	<p>10 Punkte</p> <p>7 Punkte</p> <p>5 Punkte</p>

<input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	2 Punkte 0 Punkte
<p>1.10 Wirkung auf das Überschwemmungsgebiet</p> <p>Das Vorhaben bewirkt eine Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, z. B. bei Deichrückverlegungen.</p> <input type="checkbox"/> trifft in besonders hohem Maße zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	25 Punkte 15 Punkte 0 Punkte
<p>1.11 Grundinstandsetzung vorhandener Schöpfwerke einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen</p> <p>Die Funktion des Schöpfwerkes ist</p> <input type="checkbox"/> nicht sichergestellt (z. B. Pumpleistung) <input type="checkbox"/> teilweise nicht sichergestellt (z. B. Automatisierung, Energieeinsparung) <input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> Einbau von fischschonenden Pumpen <p>Der vorhandene Mangel erhöht die Dringlichkeit.</p> <input type="checkbox"/> trifft in besonders hohem Maße zu <input type="checkbox"/> trifft in hohem Maße zu <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft weniger zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	10 Punkte 5 Punkte 0 Punkte 5 Punkte 5 Punkte 4 Punkte 3 Punkte 2 Punkte 0 Punkte
<p>1.12 Pilotvorhaben</p> <p>Das Vorhaben ist von hoher fachlicher Bedeutung (außerordentlich, Pilotcharakter, Erprobung etc.).</p> <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu	10 Punkte 0 Punkte
<p>1.13 Förderung nur mit ELER-Fördermitteln</p> <p>Das Vorhaben dient insbesondere der Sicherung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials wie die Grundinstandsetzung von Schöpfwerken und Hochwasserschutzvorhaben mit einem Schutzgrad kleiner als HQ100 und wird ausschließlich mit ELER-Mitteln gefördert.</p> <input type="checkbox"/> trifft zu <input type="checkbox"/> trifft nicht zu <p>Hinweis: Bei der Förderung mit ELER-Mitteln finden, soweit keine Kofinanzierungsmittel mehr aus der GAK in diesem Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, die ausschließlich mit ELER-Mitteln geförderten Vorhaben entsprechend dem Ranking und der Verfügbarkeit der ELER-Mittel Berücksichtigung.</p>	5 Punkte 0 Punkte

